

Richtlinien des Sozialministeriums
über die Förderung
von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz
Förderrichtlinien-Rettungsdienst - FRL-RD –
Vom 01. März 2001 - Az.: 51-5462.192 -

Inhaltsübersicht

1. Förderzweck	3
2- Rechtsgrundlage und Grundsatz der Gesamtfinanzierung	3
3. Antragsteller und Förderempfänger	3
4. Fördervoraussetzungen	3
4.1 Allgemeines.....	3
4.2 Förderfähige Kosten des bodengebundenen Rettungsdienstes	3
4.3 Förderfähige Kosten beim Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst	4
4.4 Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	4
4.5 Abgrenzungsfragen zu den förderfähigen Kosten	5
4.6 Beteiligung der Bereichsausschüsse.....	5
4.7 Aufnahme in ein Jahresförderprogramm.....	5
5. Form und Höhe der Förderung	6
5.1 Grundsatz.....	6
5.2 Fremdmittel	6
5.3 Zweckgebundene Mittel Dritter	6
5.4 Förderbetrag.....	6
6. Sonstige Förderbestimmungen	7
6.1 Widerrufsanspruch und Erstattungsanspruch	7
6.2 Nutzungsdauer	7
6.3 Pflichten des Leistungsträgers	7
7. Auszahlung der Fördermittel	7
8. Verfahren	8
8.1 Bewilligungsbehörde	8
8.2 Antragsverfahren.....	8
8.3 Vorprüfung durch die Regierungspräsidien	8
8.4 Vorschlag für das Jahresförderprogramm	8
8.5 Bewilligung	9
8.6 Beginn der Maßnahmen, Widerrufsvorbehalt.....	9
8.7 Verwendungsnachweis.....	9
8.8 Überprüfung des Verwendungsnachweises, Schlussbewilligung.....	9
9. Inkrafttreten	9

10. Anlagen

Anlage 1: Abgrenzung der förderfähigen von den nichtförderfähigen Kosten

Anlage 2: Förderfähige bauliche Flächen und fernmeldetechnische Ausstattung

Anlage 3: Antrag auf Förderung nach dem Rettungsdienstgesetz

Anlage 4: Muster eines Bewilligungsbescheides

Anlage 5: Zwischennachweis, Verwendungsnachweis

1. Förderzweck

Zweck der Förderung ist es, zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten (vergleiche § 1 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 437) beizutragen (§§ 26 und 28 Abs. 1 Satz 1 RDG).

2- Rechtsgrundlage und Grundsatz der Gesamtfinanzierung

Das Land fördert Investitionen im Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) gemäß §§ 26 und 30 RDG. Hierzu erlässt das Sozialministerium nach § 26 Abs. 2 Satz 3 RDG diese Förderrichtlinien. Die Landesförderung des Rettungsdienstgesetzes dient zusammen mit der dabei vorgesehenen Eigenbeteiligung und den Benutzungsentgelten der Finanzierung des Rettungsdienstes.

3. Antragsteller und Förderempfänger

Antragsteller und Empfänger der Fördermittel ist der Leistungsträger, der den Rettungsdienst (Notfallrettung und/oder Krankentransport) auf Grund einer Vereinbarung mit dem Sozialministerium nach § 2 Abs. 1 RDG durchführt. Dies gilt auch dann, wenn Träger der Investitionsmaßnahme eine Untergliederung oder ein Kooperationspartner des Leistungsträgers nach § 2 Abs. 2 Satz 3 RDG ist.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Gefördert werden nur die Kosten einer Investitionsmaßnahme, soweit sie als förderfähig im Sinne von § 26 Abs. 2 und 3 beziehungsweise von § 30 Abs. 1 RDG anerkannt sind.

§ 26 Abs. 2 bis 3 RDG regelt die förderfähigen Kosten für den bodengebundenen Rettungsdienst und den Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst. § 30 Abs. 1 RDG regelt die zusätzlichen Fördermöglichkeiten für den Berg- und Wasserrettungsdienst.

4.2 Förderfähige Kosten des bodengebundenen Rettungsdienstes

4.2.1 Kosten der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Rettungswachen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Kosten für die Erstausrüstung mit den hierzu gehörenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Anlagegüter). Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit beziehungsweise des Ausstattungsbedarfs sind hierbei die Nummer 1 der Anlage 1 "Abgrenzung der förderfähigen von den nichtförderfähigen Investitionskosten" und die Anlage 2 "Förderfähige bauliche Flächen und Ausstattung von Einrichtungen des Rettungsdienstes". Der in der Anlage 2 pauschalierte räumliche Bedarf entbindet nicht von der Prüfung, ob der Raumbedarf für ein Einzelprojekt nicht dadurch reduziert werden kann, dass Verbundlösungen mit bereits bestehenden Einrichtungen innerhalb oder außerhalb des Rettungsdienstes ge-

sucht werden. Damit soll erreicht werden, dass zumindest teilweise die Mitbenutzung bereits bestehender, geeigneter Räumlichkeiten ermöglicht wird. Diesbezüglich müssen in der Planung beziehungsweise im Antrag Aussagen getroffen werden.

4.2.2 Die Kosten des Erwerbs von Grundstücken und der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung können gefördert werden, soweit sonst die Durchführung des Rettungsdienstes gefährdet wäre.

4.2.3 Nicht förderfähig sind die Kosten der Errichtung von Rettungsleitstellen, ihrer Ausstattung, der Rettungsmittel und der zum Verbrauch bestimmten Güter.

4.3 Förderfähige Kosten beim Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

4.3.1 Kosten der Errichtung von Rettungswachen und zentralen Stationen der Berg- und Wasserrettung sowie von Luftrettungszentren, einschließlich der Kosten der Erstausstattung mit den hierzu gehörenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Anlagegüter). Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit beziehungsweise des Ausstattungsbedarfs sind beim Berg- und Wasserrettungsdienst die Nummer 1 der Anlage 1 "Abgrenzung der förderfähigen von den nichtförderfähigen Investitionskosten" und die Anlage 2 "Förderfähige bauliche Flächen und Ausstattung von Einrichtungen des Rettungsdienstes". Für den Bereich des Luftrettungsdienstes ist nur die Nummer 1 der Anlage 1 anwendbar.

4.3.2 Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der für die Durchführung der Berg- und Wasserrettung notwendigen baulichen Anlagen und Anlagegüter (Gebäudebestandteile), wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme 10.000 DM, ab 1. Januar 2002 5.000 €, (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

4.3.3 Kosten der Beschaffung für erforderliche Rettungsmittel von Berg- und Wasserrettung (siehe hierzu Erläuterungen in Anlage 1, Nummer 4) und der Wiederbeschaffung von Rettungsmitteln, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut 3.000 DM, ab 1. Januar 2002 1.500 €, (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

4.3.4 Kosten des Erwerbs von Grundstücken und der Grundstückerschließung entsprechend Nummer 4.2.2.

4.4 Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

4.4.1 Die Förderung der in den Nummern 4.2 und 4.3 genannten Kosten steht gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 RDG unter dem Vorbehalt, dass sie bei Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigt sein müssen.

4.4.2 Was wirtschaftlich und sparsam ist, wird für den Bereich des bodengebundenen sowie des Berg- und Wasserrettungsdienstes hinsichtlich der baulichen Anlagen und ihrer Ausstattung in der Anlage 2 konkretisiert.

Auf Grund der Besonderheiten im Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst werden bei den dort förderfähigen Rettungsmitteln keine pauschalierten Vorgaben gemacht. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung beachtet worden sind.

4.4.3 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in den allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben nach § 4 Abs. 2 RDG sowie dem für den Rettungsdienst festgelegten Rettungsdienstplan des Landes insbesondere im Hinblick auf strukturelle Vorgaben (Organisation, Einrichtungen, Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdienstbereichen und mit anderen Organisationen) konkretisiert. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit ist daher nicht nur auf das Einzelprojekt, sondern auf dessen Einordnung in die Gesamtstruktur des Rettungsdienstes abzustellen. Eine Förderung scheidet daher aus, wenn sich nach der dem Förderantrag zu Grunde liegenden Planung ergibt, dass die entsprechenden Vorgaben des Rettungsdienstplanes nicht beachtet wurden.

4.5 Abgrenzungsfragen zu den förderfähigen Kosten

4.5.1 Ausbildungsstätten für Personal im Rettungsdienst werden nicht nach dem Rettungsdienstgesetz gefördert, da sie keine Einrichtungen des Rettungsdienstes im Sinne von § 26 RDG sind.

4.5.2 Bei Vorhaben,

- die nicht ausschließlich der Erbringung von Leistungen des Rettungsdienstes dienen oder
- die in dem vorgesehenen Umfang hierfür nicht erforderlich sind,

sind die verschiedenen Bereiche und die darauf entfallenden Kosten vom Antragsteller voneinander abzugrenzen (vergleiche Anlage 3).

4.5.3 Werden vom Investitionsträger Eigenleistungen erbracht (zum Beispiel Handwerkerleistungen), so können hierfür als Kosten Beträge in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Sie dürfen die Kosten von Fremdleistungen nicht übersteigen und Gewinne nicht ermöglichen.

4.6 Beteiligung der Bereichsausschüsse

4.6.1 Investitionen für Rettungswachen werden nur gefördert, wenn deren Standort und sächliche Ausstattung in einem Rettungsdienstbereichsplan gemäß § 3 Abs. 3 RDG für die Notfallrettung festgelegt beziehungsweise für den Krankentransport die Zahl der Krankentransportwagen und deren personelle Besetzung nachrichtlich aufgenommen sind. Bei Errichtungskosten im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 RDG ist der Bereichsausschuss in jedem Fall zu hören. Die Planung ist mit benachbarten Rettungsdienstbereichen abzustimmen.

4.6.2 Sollen neue Einrichtungen der Spezialorganisationen der Luft-, Wasser- und Bergrettung geschaffen werden, so ist vom Antragsteller eine Stellungnahme des für den Standort der Maßnahme zuständigen Bereichsausschusses vorzulegen.

4.6.3 Das zuständige Regierungspräsidium kann darüber hinaus Äußerungen zur Notwendigkeit einzelner Investitionen einholen.

4.7 Aufnahme in ein Jahresförderprogramm

Die Förderung von Investitionen setzt voraus, dass diese in ein Jahresförderprogramm des Sozialministeriums nach Anhörung des Landesausschusses für den Rettungs-

dienst aufgenommen sind (§ 26 Abs. 4 RDG). Der Umfang des Jahresförderprogramms richtet sich nach den im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mitteln.

5. Form und Höhe der Förderung

5.1 Grundsatz

Es werden Fördermittel in Höhe von 90 vom Hundert der förderfähigen Kosten gewährt. Die restlichen 10 vom Hundert sind als Eigenbeteiligung des Investitionsträgers aufzubringen. Er kann hierfür Fremdmittel, Eigenmittel, Eigenleistungen (vergleiche Nummer 4.5.3) sowie zweckgebundene Mittel Dritter (vergleiche Nummer 5.3) einsetzen.

5.2 Fremdmittel

Werden zur Finanzierung der Eigenbeteiligung Fremdmittel eingesetzt, so werden die hieraus resultierenden Schuldendienstlasten (insbesondere Zins und Tilgung) nicht gefördert.

5.3 Zweckgebundene Mittel Dritter

Zweckgebundene Mittel Dritter können sowohl Zuwendungen als auch Zuschüsse sein. Der Investitionsträger kann zweckgebundene Mittel Dritter im Rahmen ihrer Zweckbindung grundsätzlich den gesamten, tatsächlich entstandenen und nicht durch Fördermittel abgedeckten Investitionskosten zuordnen. So weit jedoch bewilligte Fördermittel und zweckgebundene Mittel Dritter zusammen die Investitionskosten übersteigen, vermindert sich die Förderung um den übersteigenden Betrag.

5.4 Förderbetrag

5.4.1 Die Fördermittel werden auf Grund der im Rahmen des Antragsverfahrens ermittelten förderfähigen Kosten als Festbetrag gewährt (vergleiche § 26 Abs. 1 Satz 2 RDG). Bei der Förderung von Baumaßnahmen bestimmen sich die förderfähigen Kosten nach pauschalierten Kostenwerten pro m² bauliche Fläche. Diese Kostenwerte werden bei Bedarf durch das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Anpassung überprüft. Bei Kostenänderungen gilt:

- Bei Kostenerhöhungen wird der bewilligte Festbetrag nicht erhöht.
- Bei Minderung der Gesamtkosten reduziert sich der bewilligte Betrag, sofern sich durch die Kostenänderung geringere förderfähige Kosten ergeben (vergleiche Nummer 5.1).

5.4.2 Fördermittel sind zu erstatten, so weit sie den ermäßigten Festbetrag übersteigen. Für die Verzinsung gilt § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) entsprechend.

6. Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Widerrufsanspruch und Erstattungsanspruch

6.1.1 Die Fördermittel dürfen nur dem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Werden entgegen diesem Förderzweck Fördermittel nicht verwendet oder nicht mehr genutzt, so können sie nach den §§ 49 und 49a LVwVfG zurückgefordert werden (vergleiche § 27 RDG).

6.1.2 Ansprüche auf Erstattung von Fördermitteln nach § 27 RDG in Verbindung mit §§ 49 und 49a LVwVfG oder auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften werden gegenüber dem Leistungsträger (vergleiche Nummer 3) geltend gemacht. Der Leistungsträger kann mit Wirkung gegen den Träger der Investitionsmaßnahme regeln, dass die Erstattungspflicht im Innenverhältnis ganz oder teilweise diesen trifft.

6.2 Nutzungsdauer

Die mit Fördermitteln hergestellten und angeschafften baulichen Anlagen des Rettungsdienstes und sonstige Anlagegüter sind grundsätzlich bis zum Ablauf der tatsächlich möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Nutzungsdauer zweckentsprechend zu nutzen. Sofern in bisherigen Bewilligungsbescheiden Nutzungszeiten (zum Beispiel 25 Jahre) für die geförderte Investition festgelegt worden sind, die unterhalb der tatsächlich möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Nutzungsdauer liegen, kann daraus nicht entnommen werden, dass der Träger nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes frei über die baulichen Anlagen und sonstigen Anlagegüter verfügen kann und dass Ersatzinvestitionen gefördert werden.

6.3 Pflichten des Leistungsträgers

6.3.1 Der Leistungsträger stellt die ihm ausbezahlten Fördermittel zeitgerecht den ihm angeschlossenen oder zugeordneten Trägern der Investitionsmaßnahme zur Verfügung, sofern er nicht selbst die Investitionskosten in Höhe der Fördermittel finanziert.

6.3.2 Der Leistungsträger sorgt dafür, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Er stellt ferner sicher, dass der Träger der Investitionsmaßnahme die ihm überlassenen Fördermittel wirtschaftlich und sparsam sowie dem Förderzweck entsprechend verwendet und die Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides beachtet.

6.3.3 Der Leistungsträger ist verpflichtet, den Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nach Nummer 8.7 zu erbringen. Er trägt dafür Sorge, dass die notwendigen Nachweise geführt und die erforderlichen Belege erstellt und aufbewahrt werden.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend dem Kostenanfall in Höhe von 90 vom Hundert der entstandenen und voraussichtlich noch innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlungsantrag entstehenden, als förderfähig anerkannten Kosten bis zur Höhe des Förderbetrages ausbezahlt.

Die Auszahlung wird vom Leistungsträger unter Verwendung des Antragsvordruckes nach Muster Anlage 5 beantragt.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

8.1.1 Die Fördermittel werden von den Regierungspräsidien bewilligt.

8.1.2 Für die Förderung der Errichtung von Rettungswachen des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der Berg- und Wasserrettung, von zentralen Stationen des Berg- und Wasserrettungsdienstes, von Luftrettungszentren sowie der Beschaffung der zu diesen Anlagen gehörenden Wirtschaftsgütern ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk sich die bauliche Anlage befindet. Für die Förderung von Rettungsmitteln der Spezialorganisationen des Berg- und Wasserrettungsdienstes ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Leistungsträgers befindet.

8.2 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind von den Leistungsträgern (vergleiche Nummer 3) nach Muster Anlage 3 in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Regierungspräsidium bis spätestens 30. Juni des Vorjahres zu stellen. Dem Antragsteller obliegt es, die zur Beurteilung des Förderanspruchs notwendigen Angaben zu machen und entsprechend prüffähige Unterlagen beizufügen (vergleiche Anlage 3). Kommt er dem trotz Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht oder nur unzureichend nach, so kann der Förderantrag zurückgewiesen werden.

8.3 Vorprüfung durch die Regierungspräsidien

8.3.1 Das zuständige Regierungspräsidium prüft, ob die beantragte Maßnahme förderfähig ist.

8.3.2 Die baufachliche Prüfung wird von den Regierungspräsidien durchgeführt. Soweit bei Anträgen die Wertgrenze der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO überschritten ist, kann die zuständige Oberfinanzdirektion hinzugezogen werden. Ansonsten sollen baufachliche Fragen im Bedarfsfall vom Regierungspräsidium abgeklärt werden.

8.4 Vorschlag für das Jahresförderprogramm

Die Regierungspräsidien leiten nach Abschluss der Vorprüfungen dem Sozialministerium bis spätestens 30. September des Vorjahres eine vollständige Liste aller eingegangenen Anträge zu und kennzeichnen die Anträge, die sie für die Aufnahme in das nächste Jahresförderprogramm vorschlagen.

8.5 Bewilligung

Im Rahmen des Jahresförderprogramms und der zugeteilten Haushaltsmittel bewilligt das zuständige Regierungspräsidium die Fördermittel. Adressat des Bewilligungsbescheides ist der Leistungsträger (vergleiche Nummer 3). Der Bewilligungsbescheid ist nach Muster Anlage 4 zu erstellen. Das Regierungspräsidium passt ihn gegebenenfalls den Besonderheiten des Einzelfalles an. Eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides übersendet das Regierungspräsidium dem Sozialministerium.

8.6 Beginn der Maßnahmen, Widerrufsvorbehalt

8.6.1 Die Maßnahme sollte unverzüglich nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Ergeben sich Verzögerungen, so hat der Leistungsträger (vergleiche Nummer 3) das zuständige Regierungspräsidium rechtzeitig darüber unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten.

8.6.2 Die Bewilligung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel wegen des verzögerten Beginns der Maßnahme nicht mehr zur Verfügung stehen.

8.7 Verwendungsnachweis

Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Investitionsmaßnahme hat der Leistungsträger (vergleiche Nummer 3) dem zuständigen Regierungspräsidium einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel in dreifacher Fertigung nach Muster Anlage 5 vorzulegen.

8.8 Überprüfung des Verwendungsnachweises, Schlussbewilligung

Die Regierungspräsidien prüfen die Verwendungsnachweise. Sie sind berechtigt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dies gilt entsprechend für den Rechnungshof Baden-Württemberg. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfvermerk dargestellt und den Landesverbänden mitgeteilt.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien-Rettungsdienst vom 30. November 1994 (GABI. S. 959) außer Kraft.

Abgrenzung der förderfähigen von den nicht förderfähigen Investitionskosten

(im Sinne der Nummern 4.2 und 4.3 FRL-RD)

1. Kosten der Errichtung und Erstausrüstung (im Sinne der Nummern 4.2.1 und 4.3.1 FRL-RD)

1.1 Errichtung von Rettungswachen des bodengebundenen Rettungsdienstes, von Zentralen Stationen des Berg- und Wasserrettungsdienstes und von Luftrettungszentren

Errichtung ist der Neubau, der Umbau und der Erweiterungsbau der in § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 RDG genannten baulichen Anlagen.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen (vergleiche § 2 Abs. 1 Landesbauordnung).

- *Neubau* in diesem Sinne ist die erstmalige Erstellung einer baulichen Anlage.
- *Erweiterungsbau* ist die räumliche Erweiterung einer vorhandenen baulichen Anlage.
- *Umbau* ist die bauliche Umgestaltung mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion und den Bestand einer bereits vorhandenen baulichen Anlage.

Der Erwerb eines Gebäudes zum Zwecke des Betriebs einer rettungsdienstlichen Einrichtung wird förderrechtlich der Errichtung einer baulichen Anlage gleichgestellt.

1.2 Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind solche Gegenstände, die dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt und selbstständig bewertungsfähig (aktivierungsfähig) sind (Anlagegüter).

Anlagegüter in diesem Sinne sind in erster Linie die Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände einer Einrichtung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 RDG (insbesondere einzelne Möbelstücke, verschiedene bewegliche Ausstattungsgegenstände).

1.3 Kosten beim Neubau

Förderfähig sind die Kosten aller das Anlagevermögen betreffenden Anschaffungsmaßnahmen und Herstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, eine Einrichtung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 RDG zu *erstellen* und zu *betreiben*. Dazu gehören das Bauwerk mit all seinen Teilen, die Betriebsvorrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände.

1.4 Kosten beim Erweiterungsbau

Bei der Erweiterung einer Einrichtung des Rettungsdienstes gilt Nummer 1.3 entsprechend. Hier sind jedoch nur diejenigen Maßnahmen förderfähig, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erweiterung stehen, die also Teil der Erweiterung sind oder durch die Erweiterung bedingt sind. Werden anlässlich der Erweiterung einer Einrichtung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 RDG Anlagegüter lediglich wiederbeschafft, so gehören deren Kosten nicht zu den Errichtungskosten.

1.5 Kosten beim Umbau

Beim Umbau eines Gebäudes, in dem bereits eine rettungsdienstliche Einrichtung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 RDG betrieben wird, sind grundsätzlich nur die hierfür erforderlichen Baukosten förderfähig. Die Kosten für die anlässlich des Umbaus vorgenommene Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständen gehören nicht zu den Umbaukosten.

Wird dagegen in vorhandenen Räumlichkeiten durch Umbau und Ausbau erstmals eine rettungsdienstliche Einrichtung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 RDG installiert, gilt Nummer 1.3 entsprechend. Es sind alle zum Anlagevermögen gehörenden und zum Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Investitionsmaßnahmen in dem dort genannten Sinne förderfähig.

Bei Umbauten sind auch solche für den Umbaubereich entstehenden Kosten förderfähig, die sich sonst als Erhaltungskosten oder Wiederherstellungskosten darstellen würden.

2. Rettungsmittel (im Sinne von Nummer. 4.3.3 FRL-RD)

Erfasst wird nur die Beschaffung des Rettungsmittels als Anlagegut, nicht aber die Ergänzung oder Ersatzbeschaffung von Teilen des Rettungsmittels.

Förderfähige bauliche Flächen und Ausstattung von Einrichtungen des Rettungsdienstes

(im Sinne der Nummern 4.2 und 4.3 FRL-RD)

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium werden die Fördergrenzen für bauliche Flächen von Einrichtungen des Rettungsdienstes gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 RDG festgelegt.

Die unter Nummer 1 erläuterten förderfähigen Flächen sind zugleich als räumliche Ausstattungsrichtlinie für die entsprechenden rettungsdienstlichen Einrichtungen zu verstehen.

1. Förderfähige bauliche Flächen

1.1 Betriebsräume, Lagerräume und Sozialräume

Die förderfähigen baulichen Flächen beim Neubau von Betriebsräumen, Lagerräumen und Sozialräumen für Einrichtungen des Rettungsdienstes bestimmen sich nach der Tabelle 1 "Förderfähige bauliche Flächen". Bei Umbauten ist die Tabelle 1 nicht anwendbar. Hier muss jeweils eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die förderfähigen Flächen vorgenommen werden.

Bei Erweiterungsbauten kann die Tabelle 2 "Orientierungswerte für Raumgrößen" für die Beurteilung der Förderfähigkeit herangezogen werden.

Im Hinblick auf das eingesetzte weibliche Personal sind die förderfähigen Flächen gegebenenfalls bei Umkleideräumen, im Sanitärbereich sowie im Aufenthaltsbereich auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung zu erhöhen.

Die Tabellen erfassen folgende Einrichtungen:

Kleine (KRW), mittlere (MRW) und große (GRW) Rettungswachen, Bergrettungswachen (BRW), Wasserrettungswachen (WRW), Zentrale Stationen des Berg- und Wasserrettungsdienstes (ZS), die der Aufbewahrung von Rettungsmitteln dienen, sofern eine BRW oder eine WRW nicht erforderlich ist.

Einrichtungen des Luftrettungsdienstes (Luftrettungszentrum) werden flächenmäßig nicht pauschaliert, da hier keine standardisierten Vorgaben möglich sind.

Die Zuordnung der für den Betrieb notwendigen Räume zu den einzelnen Einrichtungen ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

Die förderfähige Gesamtfläche (GF) der Einrichtungen setzt sich aus der förderfähigen Programmfläche (PF) und der Verkehrsfläche (VF) zusammen (siehe Tabelle 1).

Die Programmfläche ist die Fläche, die das Programm beziehungsweise die konkrete Funktion (zum Beispiel Aufenthaltsbereich) vorgibt. Sie resultiert aus den Zuordnungen in Tabelle 1 und der Summe der Orientierungswerte aus Tabelle 2.

Die Verkehrsfläche errechnet sich aus der Zugrundelegung eines prozentualen Anteils aus der Programmfläche, der nach Erfahrungswerten mit 29 vom Hundert angesetzt wird. Eine feste Zuordnung bestimmter m²-Zahlen für einzelne Räume erfolgt nicht, um den Bedürfnissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

1.2 Garagen

Die Anzahl der förderfähigen Flächen von Garagen richtet sich nach dem Fahrzeugbestand einer Rettungswache (vergleiche Tabellen 1 und 2).

Es wird eine *förderfähige Fläche von $4 \times 7 \text{ m} = 28 \text{ m}^2$ pro Garage* zugrundegelegt. Bei Garagen für die Berg- und Wasserrettung ist dabei der jeweilige Fahrzeugbestand im Bereichsplan maßgebend.

Die mit dem jeweiligen Fahrzeugbestand zu multiplizierende Fläche ist der nach Tabelle 1 förderfähigen Gesamtfläche hinzuzurechnen.

Bei KRW'en und MRW'en wird für den Ausbau einer Garage zu einem Waschplatz beziehungsweise Desinfektionsplatz ein Zuschuss von 8.000 DM, ab 1. Januar 2002 4.000 €, gewährt. Bei GRW'en wird zusätzlich ein Wartungsplatz gefördert, wobei die Fläche einer Garage (28 m²) zugrundegelegt wird.

1.3 Bootsräume, Liegeplätze

Für Bootsräume werden keine pauschalierten Flächen vorgegeben, da der Flächenbedarf von der jeweiligen Bootsgröße abhängig ist. In diesem Fall richtet sich die förderfähige Fläche nach den Festlegungen des Bereichsplans.

An das
Regierungspräsidium

Antrag auf Förderung nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG)

1 Antragsteller

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Auskunft erteilt (Name, Fernsprecher)
Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Kreditinstitut)

2 Träger

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

3 Maßnahme

Jahresförderprogramm
Bezeichnung ¹⁾ und Ort der Maßnahme
Durchführungszeitraum (von - bis)
Förderfähiger Bereich ²⁾ <input type="checkbox"/> Maßnahme dient ausschließlich rettungsdienstlichen Zwecken <input type="checkbox"/> Maßnahme dient auch anderen Zwecken (Nachweis liegt bei)

¹⁾ Die verschiedenen Maßnahmearten ergeben sich aus der Anlage 2 FRL-RD

²⁾ Siehe hierzu Nummer 4.5.3 FRL-RD

4 Fördersumme

Gesamtkosten der Maßnahme (lt. beil. Berechnung)
Beantragte Fördersumme

5 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit			Gesamtbetrag
	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..	
	in 1.000 DM			
5.1 Eigenmittel				
5.2 Fremdmittel				
5.3 Fördermittel nach dem RDG				
Gesamtfinanzierung				
Gesamtkosten (Nr. 4)				

6 Begründung

6.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Investitionen für Rettungswachen sowie für Einrichtungen der Spezialorganisationen (Luft-, Wasser- und Bergrettung)
<input type="checkbox"/> Standort und sächliche Ausstattung sind im Rettungsdienstbereichsplan festgelegt/ nachrichtlich aufgenommen (Nachweis liegt bei) <input type="checkbox"/> Zustimmung des Bereichsausschusses (Nachweis liegt bei) <input type="checkbox"/> Abstimmung der Maßnahme mit angrenzenden Rettungsdienstbereichen ist erfolgt (Nachweis liegt bei)

6.2 Darlegung besonderer Erschwernisse

6.3 Sonstige Erläuterungen

7 Erklärungen des Antragstellers

7.1 Dem Antragsteller liegen die FRL-RD vor.

7.2 Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

7.3 Der Antragsteller ist bezüglich der Maßnahme

- nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt
- zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Ausgaben berücksichtigt worden (Preise ohne Umsatzsteuer)

7.4 Folgende Genehmigungen liegen bereits vor:

- _____
- _____
- _____

8 Als Anlage sind beizufügen

- Übersichtsplan
- Bauplanentwurf 1:100
- Lageplan (Maßstab mindestens 1:1000 mit der Darstellung der Erschließung)
- Baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Bewilligungen
- Ausgabenberechnung, Kostenberechnung (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert)
- Auszug aus dem Bereichsplan
- Beschlüsse und Stellungnahmen des Bereichsausschusses
- Nachweis der Abstimmung mit benachbarten Rettungsdienstbereichen
- Mindestens 2 Angebote verschiedener Fachfirmen für die Beschaffung der sächlichen Ausstattung
- Flächenberechnung (Nettogrundfläche nach DIN 277)
- Nachweis besonderer Erschwernisse (zum Beispiel schwieriger Baugrund, Altlasten)
- Nachweis über die Angemessenheit des Nutzungsentgeltes, der Wirtschaftlichkeit der Nutzung
- Nachweis der Kostenanteile, die auf Instandhaltung und Wartung entfallen
- Abgrenzung des förderfähigen Bereichs vom nicht förderfähigen Bereich

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

Muster eines Bewilligungsbescheides

An

Datum

Telefon

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

**Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz (Jahresförderprogramm 20..) aus Kapitel 0922 Titel 893 73
hier:**

Ihr Antrag vom

Anlagen

1 Mehrfertigung

3 Vordrucke Zwischennachweis/Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag wurde die nachstehend bezeichnete Investitionsmaßnahme gemäß § 26 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) in der Fassung vom 31. Juli 1998 (GBl. S. 437) vom Sozialministerium Baden-Württemberg in das Jahresförderprogramm 20.. aufgenommen.

Die Förderung umfasst im Einzelnen:

Förderbetrag

Für diese Maßnahme werden Ihnen gemäß §§ 26, 30 RDG Fördermittel bis zum Festbetrag von ... DM bewilligt. Die nicht abgedeckten Kosten sind durch den Träger der Maßnahme zu finanzieren.

Von den Fördermitteln entfallen voraussichtlich auf:

Haushaltsmittel	20..	... DM
Verpflichtungsermächtigungen	20..	... DM
	20..	... DM

Bewilligungsunterlagen

Dieser Bewilligung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Bemessungsgrundlage für die Förderung

Die förderfähigen Kosten der Maßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

1.) _____	DM
2.) _____	DM
3.) _____	DM
4.) Gesamt	DM

Diese Gesamtkosten werden wie folgt finanziert:

1.) Eigenmittel	DM
2.) Fremdmittel	DM
3.) <u>Fördermittel</u>	DM (90 vom Hundert der förderfähigen Kosten)
4.) Gesamt	DM

(Hinweis für die Regierungspräsidien: Es sind möglichst konkret die für die Bemessung des Festbetrags und die Abgrenzung des förderfähigen Bereichs maßgeblichen Grundlagen anzugeben.)

Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien-Rettungsdienst vom (GABl. S.) sind Bestandteil dieser Bewilligung.

Genehmigungen, Erlaubnisse

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass der Träger die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen beantragt und erhält.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Auszahlung

Die Fördermittel können mit beiliegendem Vordruck "Zwischennachweis" vom Landesverband (Förderempfänger) angefordert werden.

Das Regierungspräsidium behält sich vor, 10 vom Hundert der Fördersumme bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises einzubehalten.

Weitere Nebenbestimmungen

- Die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

An das
Regierungspräsidium

- Zwischennachweis**
- Verwendungsnachweis**

1 Antragsteller

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Auskunft erteilt (Name, Fernsprecher)
Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Kreditinstitut)

2 Träger

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

3 Maßnahme

Jahresförderprogramm
Bezeichnung und Ort der Maßnahme (wie im Bewilligungsbescheid)

4 Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 Einnahmen¹⁾

Art	lt. Förderbescheid		lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenmittel				
Fremdmittel				
Fördermittel				
Insgesamt		100		100

4.2 Ausgaben^{1,2)}

Kostengruppe nach DIN 276 Teil 2 bzw. nach Maßgabe des Förderbescheides ³⁾	lt. Förderbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt DM	davon förderfähig DM	insgesamt DM	davon förderfähig DM
Insgesamt				

1) Entsprechende Nachweise sind beim Verwendungsnachweis beizufügen

2) Innerhalb von zwei Monaten fällig werdende Zahlungen sind ebenfalls aufzuführen

3) Rettungsmittel sind entsprechend dem Antrag aufzulisten

5 Ist Ergebnis

		lt. Förderbescheid förderfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. 4.2)			
Einnahmen (Nr. 4.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

6 Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Bestimmungen des Förderbescheides beachtet wurden.
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben im Zwischennachweis, Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- die Baumaßnahme fertig gestellt und in Betrieb genommen wurde.
- es sich bei den Ausgaben (Nummer 4.2) um Brutto-Beträge, Netto-Beträge¹⁾ handelt.
- der angeforderte Betrag innerhalb der nächsten zwei Monate für Zahlungen benötigt wird.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

7 Zahlungsanforderungen

Bewilligter Förderbetrag	DM
bisher ausgezahlt	DM
hiermit angeforderter (Rest-) Betrag	DM

8 Anlagen (alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind beizufügen)

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

Tabelle 1 – Förderfähige bauliche Flächen
(in m²)

	KRW			MRW				GRW		BRW	WRW	ZS	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	1	
Aufenthaltsbereich mit Kochgelegenheit	X					X			X		X		
Schlafbereich	X					X			X		X		
Sanitärbereich	X					X			X		X		X
Umkleiden	X					X			X			X	
Raum für Kfz-Zubehör	X					X			X				
Raum für Sanitätsmaterial	X					X			X		X		X
Raum für RW-Leiter						X			X			X	
Raum für Verwaltung						X			X				
Funkraum											X		
Windfang mit Skiablage											X		
Geräteraum											X	X	X
Technik*		X				X			X		X		X
bei Anzahl Fahrzeuge	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	1	1
Förderfähige Programmfläche (PF)	65	69	80	125	140	156	171	181	201	220	125	109	39
Förderfähige Verkehrsfläche (VF)	19	20	23	36	41	45	50	52	58	64	36	32	11
Förderfähige Gesamtfläche (GF = PF + VF)	84	89	103	161	181	201	221	233	259	284	161	141	50

* Bei BRW Heizungsraum

Tabelle 2 – Orientierungswerte für Raumgrößen* (in m²)

	<u>Kleine Rettungswache</u>			<u>Mittlere Rettungswache</u>				<u>Große Rettungswache</u>		
	<u>(KRW)</u>			<u>(MRW)</u>				<u>(GRW)</u>		
Anzahl der Fahrzeuge (8 Personen/Fahrzeug)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<i>Aufenthaltsbereich mit Kochgelegenheit</i>	15	15	15	20	24	24	24	24	24	30
<i>Schlafbereich</i>	10	10	15	15	15	20	24	28	32	36
<i>Umkleiden</i>	8	12	18	24	30	36	42	48	54	60
<i>Sanitärbereich</i>	9	9	9	9	14	14	14	14	14	17
<i>Kfz-Zubehör</i>	10	10	10	10	10	15	15	15	20	20
<i>Sanitätsmaterial</i>	10	10	10	20	20	20	20	20	25	25
<i>Rettungswachenleiter</i>	0	0	0	10	10	10	15	15	15	15
<i>Dienstraum</i>	0	0	0	14	14	14	14	14	14	14
<i>Technik</i>	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Gesamt	65	69	80	125	140	156	171	181	201	220

	<u>Zentrale Station</u>	<u>Bergrettungs- wache (BRW)</u>	<u>Wasserrettungs- wache (WRW)</u>
Personal	Depot	12 Personen	6 - 10 Personen
<i>Aufenthaltsbereich mit Kochgelegenheit</i>	0	30	30
<i>Schlafbereich</i>	0	32	0
<i>Umkleiden</i>	0	0	20
<i>Sanitärbereich</i>	11	17	21
<i>Sanitätsmaterial</i>	12	12	12
<i>Rettungswachenleiter</i>	0	0	10
<i>Technik</i>	0	0	0
<i>Verwaltungsraum</i>	0	0	0
<i>Funkraum</i>	0	10	0
<i>Geräteraum</i>	16	10	16
<i>Betriebsraum</i>	0	0	0
<i>Windfang und Skiablage</i>	0	6	0
<i>Heizungsraum</i>	1	8	0
Gesamt	40	125	109

* im Hinblick auf das eingesetzte weibliche Personal sind die förderfähigen Flächen ggf. bei Umkleideräumen, im Sanitärbereich sowie im Aufenthaltsbereich auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung zu erhöhen.